

Neue Großhandelspreise für Kartoffeln.

Die Zahl der Bundesratsverordnungen, die in der Kartoffelversorgung schon erlassen worden sind, hat eine weitere Vermehrung erfahren. In seiner gestrigen Sitzung stimmte der Bundesrat einer Bekanntmachung zu, nach der der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkauf durch den Erzeuger im Großhandel vom 15. März ab für die Tonne wie folgt festgesetzt wird:

In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, im Stadtkreis Berlin, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz	90 M.
In der Provinz Sachsen, Schmallalben, im Königreich Sachsen, im Großherzogtum Sachsen, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg, Koburg und Gotha, Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt sowie Neuß ä. L. und j. L.	92 M.
In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Grafschaft Schaumburg, Großherzogtum Oldenburg, Herzogtum Braunschweig, in den Fürstentümern Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen und Hamburg	94 M.
In den übrigen Teilen des Reiches	96 M.

Diese Preise erhöhen sich anfangend mit dem 15. April am 15. eines jeden Monats, letztmalig am 15. Juni, für die Tonne um 5 Mark. Diese Zuschläge (Reports) stellen eine Entschädigung für den Schwund dar. Die Verordnung bestimmt ferner, daß die Gemeinden bei der Festsetzung der Kleinhandels-Höchstpreise keiner Beschränkung unterworfen werden, aber die Verpflichtung zur Festsetzung von Höchstpreisen besteht weiter. Für Frühkartoffeln aus der Ernte 1916 gelten die genannten Preise nicht. Für den Doppelzentner inländischer Frühkartoffeln darf der Preis beim Verkauf durch den Erzeuger 20 Mark nicht übersteigen. Als Frühkartoffeln gelten diejenigen Mengen, die vor dem 15. August 1916 geliefert werden. Für Frühkartoffeln können die Gemeinden ebenfalls Höchstpreise für den Kleinhandel festsetzen, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch für sie nicht. Diese neuen Bestimmungen des Bundesrats treten am 15. dieses Monats in Kraft.

Nach dieser Verordnung wird also den Gemeinden für die Festsetzung der Kleinhandelspreise keine Höchstgrenze mehr vorgeschrieben. Eine weitere wichtige Aenderung in der Regelung unserer Kartoffelversorgung haben sodann die jüngst vom Reichskanzler getroffenen Bestimmungen über die Möglichkeit einer allgemeinen Kartoffelenteignung auch beim Erzeuger gebracht. Unter Berücksichtigung all dieser Bestimmungen wird sich nunmehr unsere Kartoffelversorgung bis zum 15. März folgendermaßen gestalten:

In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern und Schlesien haben die Landwirtschaftskammern den Kartoffelankauf organisiert durch Heranziehung des freien Handels. In den übrigen Provinzen bleibt der Einkauf seit dem 15. Februar den Landräten überlassen. Alle Bedarfsstellen müssen ihren bis zum 15. März festgestellten Fehlbedarf bei der Reichskartoffelstelle anmelden, die ihrerseits den angemeldeten Fehlbedarf auf die Provinzen bzw. auf die Ueberschuß-Kommunalverbände, umgelegt hat. Namentlich in den Provinzen, in denen die Landwirtschaftskammern die Einkaufsorganisationen gebildet haben, haben sich Unzuträglichkeiten herausgestellt, indem die von der Reichskartoffelstelle aufgelegten Notstandslieferungen, die Ankäufe der Landwirtschaftskammern